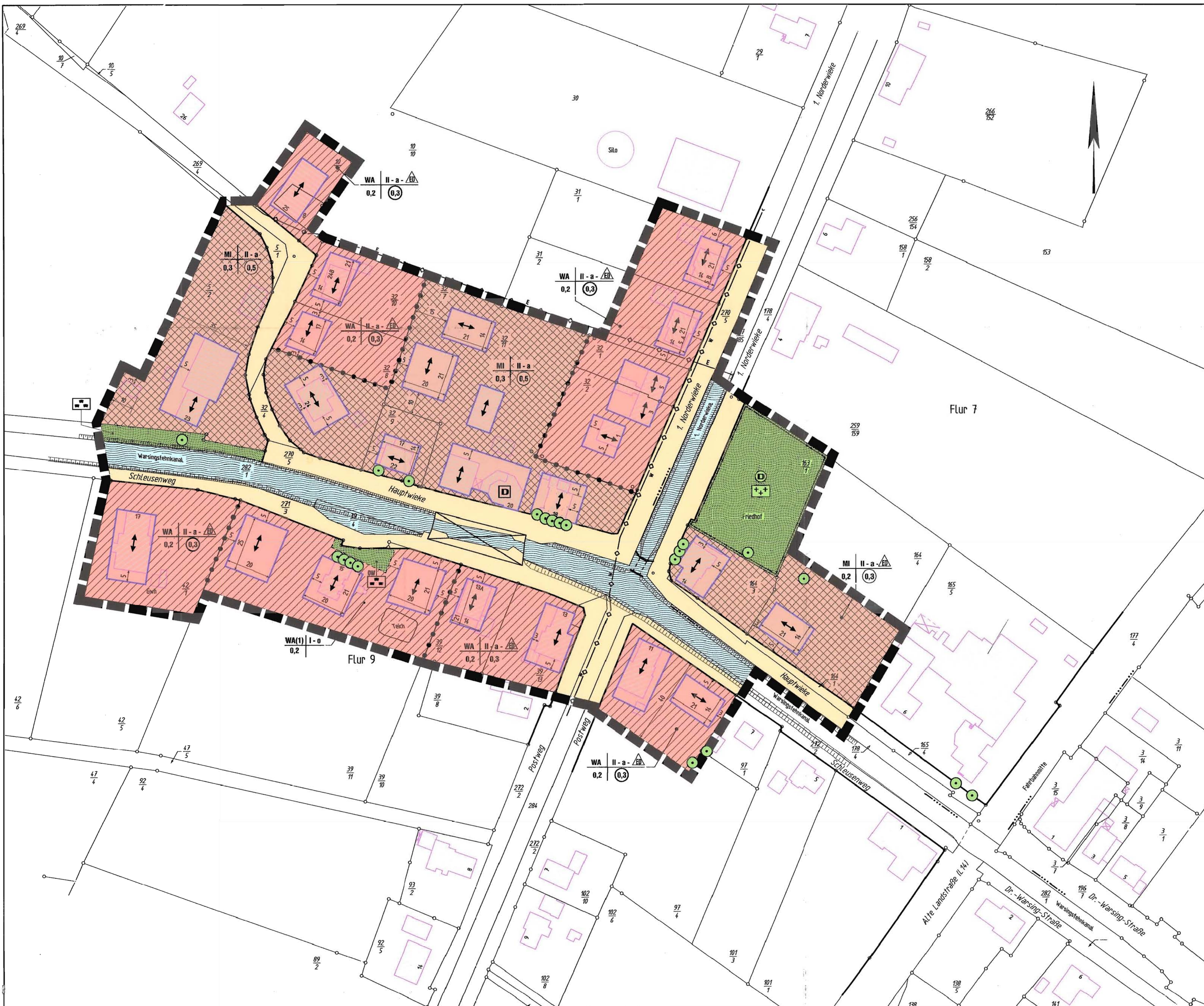




Gemarkung Warsingsfehn

Flur 7, 8 u. 9 tlw.

Maßstab: 1 : 1000

## Planunterlage

|                                                                           |                                                                        |                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Feldvergleich innerhalb der Verfahrensgrenze durchgeführt im Januar 1994. | Planunterlage gefertigt am: 03. Feb. 1994<br>Gesch.-B.-Nr.: B 435 / 93 | Die Planunterlage und der Bebauungsplan wurden von der Gemeinde Moormerland, Fachbereich VI, Planung digital erstellt. |
| Für die Richtigkeit<br>Emden, den 03. Februar 1994                        | gez. G. Hattermann<br>Öffentl. best. Verm. Ing.                        | Software:<br>Intergraph Graphic Users Group /<br>MicroStation V8<br>Bentley Systems, Inc.                              |

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BAULICHE NUTZUNGEN**
  - In den Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 + 3 BauNVO nicht zulässig:
    - Tanzstellen
    - Vergnügungsbetrieben im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teilen des Gebietes.
  - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA und WA(1)) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig:
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
    - Anlagen für Vervielfältigungen
    - Gartenbaubetriebe,
    - Tanzstellen.
  - In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nur Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig.
- BEGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN**

Die mögliche Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird auf 30 von Hundert begrenzt.
- ENZEL- UND DOPPELHAUSBAU (ED)**
  - Gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB sind in den Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen maximal 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Bei dem Doppelhausbau wird je eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude angesehen, da sie einen eigenständig nutzbaren Gebäudeteil darstellt.
  - In den für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert: Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise. Abweichend davon wird gemäß § 77 (4) BauNVO festgesetzt, daß die Gebäude die Länge von 18 m nicht überschreiten dürfen. Gängen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.
- NEBENANLAGEN, GARAGEN, OFFENE GARAGEN (CARPORT), GEMEINGUTSREIE BAULICHE ANLAGEN**
  - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Gärten, offene Garagen (Carport) gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Vorhöfen im Sinne des § 69 (1) + (4) NBOuO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 nicht zulässig.
  - In den Bereichen, wo der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze größer als 5,00 m ist, kann der Abstand, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie, bis auf 5,00 m reduziert werden.
- GRUNDSTÜCKSFÜHRUNG**

Je Grundstück ist eine Zu-/Abfahrt mit einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
- TRAIFFHOHE, FIRSHÖHE**
  - Die Traufhöhe darf 3,50 m nicht überschreiten und 1,00 m nicht unterschreiten.
  - Die maximal zulässige Firshöhe beträgt 9,00 m, rechthöckrig zur Fahrbahn gemessen.
  - Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Einbaueingangsrampe und den äußeren Schräglinien von Dachstuhl und Außenwand, mit Ausnahme der Fassade und rechthöckrig zur Fahrbahn gemessen.
- NATUR UND LANDSCHAFT**
  - Pro Baugrundstück ist bei Bebauung eines Hauptgebäudes ein hochstämmiger Laubbau zu pflanzen (Pflanzliste: Bergahorn, Esche, Stieleiche oder Linde). Pflanzgröße: Hochstamm, STU mind. 10/12 cm, m. Ds. 2 x verpflanzt.
  - Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume, Sträucher und Hecken sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu erhalten.
  - Bei Abgang der in § 7.1 der textlichen Festsetzungen festgelegten Gehölzen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB standortgerechte Ersatzpflanzungen in entsprechender Qualität vorzunehmen. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, STU 10/14 cm, m. Ds.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

- Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich besteht aus dem Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. W 34 A.
- Allgemeine Anforderungen**

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 34 A müssen bauliche Anlagen in Form und Farbe sowie in der Verwendung der Materialien der historischen Eigenart (Farbmischung) des Siedlungsbildes nach Maßgabe der Nr. 3 bis 7 gestaltet werden. Diese allgemeinen Anforderungen gelten für den gesamten, unter Nr. 1. Beschriebenen Geltungsbereich.
- Dächer**
  - Dächer von Hauptgebäuden, mit Ausnahme der von Dachaufbauten (Dachgauben, Zwischgebäl usw.), müssen eine Neigung von mindestens 40° und höchstens 60° aufweisen und sind als Sattel- oder Krüppelwalddächer auszubilden. Unsymmetrische Dachneigungen sind unzulässig. Für Dachgauben, Zwischgebäl und untergeordnete Gebäudeteile (§ 7b NBOuO) und Neigungswinkel von 20° bis 40° zulässig.
  - Die Breite der Dachaufbauten darf ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten. Von den Gebäudewänden ist ein Abstand von mindestens 1,00 m, gemessen von der Außenkante der Wand, einzuhalten. Die Traufe ist durchgehend sichtbar zu führen.
  - Die Färbung (Krüppelgebäl), soweit vorgegeben, ist im Bebauungsplan festgesetzt und in die Planungsschritte einbezogen.
  - Fachdächer sind für Nebenanlagen (§ 14 NBOuO) und Garagen einschließlich Carports (§ 12 NBOuO) mit einer Grundfläche von bis zu 25 m² zulässig. Die Traufhöhe von 3,00 m darf dabei nicht überschritten werden. Alle anderen Nebenanlagen und Garagen sind mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 60° und als Sattel- oder Krüppelwalddächer auszubilden. Unsymmetrische Dachneigungen sind unzulässig.
  - Loggien im Dach und Dachanschlüsse sind unzulässig.
  - Dachflächenfenster, mit Ausnahme von rollenwändigen Auslässen nach DIN 18260, sind nur zulässig, wenn sie sich auf der strahlungsabweisenden Seite des Daches befinden.
  - Für die Dachbedeckung sind rote, rotbraune oder braune Dachziegel bzw. Betondachziegel sowie Reetdächer zulässig (als rotbraun/braun gelten folgende RAL-Farben: 2001, 2002, 3000-3003, 3009, 3011, 3011, 3016, 8002-8004). Dies gilt nicht für in der Dachfläche liegende Fenster, unzulässig sind glasierte Dachziegel.
- Außenwände**
  - Die Außenwände der Gebäude sind unter Verwendung von rotem und rotbraunem, unglasiertem Ziegel, Sicht- oder Verbländemauerwerk zu errichten (als rotbraun gelten folgende RAL-Farben: 2001, 3000-3003, 3009, 3011, 3013, 3016, 8004, 8012).
  - Für Giebel-, Fenster- und Türumrahmungen sowie untergeordneten Gebäudeteile im Sinne des § 7b (1) NBOuO und Balkonbrüstungen sind Beton-, Kunststein-, Putz- und Holzflächen bis zu einer Gesamtgröße von 10 % der jeweiligen Außenwandfläche zulässig. Die Verwendung von Glasbrüstungen ist unzulässig.
  - Fenster und Erkeröffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen. Das stehende Format muß dabei eine Mindestproportion von 1:1,3 aufweisen. Keine Fenster von < 0,3 m² und von dieser Regelung ausgenommen. Für Erkeröffnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen angeordnet ist.
  - Querformatige Fenster mit einer Breite von über 1,20 m sind nur zulässig, wenn eine starke senkrechte Unterteilung in gleichmäßigem Abstand erfolgt (bestehende Fliesen b = 11 cm).
  - Fenster und Erkeröffnungen sowie Erkeröffnungen mit einer Größe von über 3 m² müssen durch Pfeiler, Stützen oder andere Elemente optisch gegliedert werden.
- Einfriedungen**
  - Für die an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Einfriedungen sind folgende Materialien zulässig:
    - Schlingenzweck im Fadenrost als rotbraun (z.B. § 4 Außenwände).
    - Naturstein.
    - Beton (rot bis rotbraun und schwarz), hauptsächlich in senkrechter Anordnung.
    - Holz (Fichtenarten), hauptsächlich in senkrechter Anordnung.
    - lebende Hecken aus einheimischen Gehölzen.
  - Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, müssen eine Mindesthöhe von 0,80 m aufweisen und dürfen nicht höher als 1,20 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundabschneide, sein. Diese Höhenbegrenzung gilt auch für lebende Hecken.

- Werbeanlagen**
  - Werbeanlagen sind auf den Erdschuttbereich zu beschränken. Sie dürfen besonders ausgestaltete Bauteile wie Ecker, Tore, Ziegelmarmen u. ä. nicht verdecken, so daß diese für die Betrachtung uneingeschränkt sichtbar bleiben.
  - Für jedes Grundstück ist auf je einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Diese kann aus mehreren Teilen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein. Werbeanlagen dürfen eine maximale Anschlagfläche von insgesamt 1,5 m² nicht überschreiten.
  - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- Ausnahmen von den gestalterischen Vorgaben**
  - Ausnahmen von den Festsetzungen in § 4 (Umfassungsmauern) sind bei Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO und Garagen einschließlich Carports gemäß § 12 NBOuO mit einer Grundfläche von bis zu 25 m² zulässig. Dabei darf die Traufhöhe 3,00 m nicht überschreiten. Blechverkleidungen sind nicht zulässig.
  - Von den öffentlichen Bauvorschriften über die Dachbedeckung (§ 3) sind Ausnahmen zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen). Die Ausnahme beschränkt sich auf die Dachfläche.
  - Bei der Erweiterung oder beim Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht mit Ziegeln, Sicht- oder Verbländemauerwerk ausgeführt sind oder nicht die genannten Farbtöne aufweisen, können diese ausnahmsweise in gleicher Art wie im Istzustand ausgeführt werden.

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10. Feb. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 6 S. 89), und der §§ 4 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Aug. 1994 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Nov. 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Moormerland diesem Bebauungsplan Nr. W 34 A bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Moormerland, 3. Juni 2006

## Verfahrensvermerke

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 03. Februar 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Darstellung der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, 3. Juni 2006

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23. Nov. 1993 / 18. Sept. 1997 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 34 beschlossen. Der Aufhebungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29. Jan. 1994 / 03. Dez. 1998 öffentlich bekanntgemacht.

Moormerland, 3. Juni 2006

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. Nov. 1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03. Dez. 1998 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14. Dez. 1998 bis 14. Jan. 1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Moormerland, 3. Juni 2006

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08. Juni 1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20. Sept. 2002 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30. Sept. 2002 bis 30. Okt. 2002 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Moormerland, 3. Juni 2006

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Moormerland,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2006 den Bebauungsplan Nr. W 34 in Teil A und Teil B aufgeteilt und nach Prüfung der Ansetzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. W 34 A als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, 3. Juni 2006

Bürgermeister

Der Satzungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03. Juli 2006 im Amtsblatt für den LANDKREIS LEER bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03. Juli 2006 rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, 17. Juli 2006

Bürgermeister

Inverfall von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

Inverfall von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

### Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| --- Gemarkungsgrenze   | 10 Maßstabs         |
| --- Flurgrenze         | tyreent             |
| --- Flurstücksgrenze   | trastation          |
| --- Flurstücksnummer   | Brücke              |
| --- vorhandene Gebäude | Böschung bzw. Wiede |

### Hinweise:

- Rechtliche Grundlagen**

Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung:

  - Baugesetzbuch (BauGB)
  - Bauordnungsverordnung (BauO)
  - Planungsverordnung 1990 (PlanVO)
  - Niedersächsisches Baugesetzbuch (NBauG)
  - Niedersächsisches Städtebaugesetz (NStädG)
  - Niedersächsisches Spielplatzgesetz (NStG)
- Bodenkunde**

Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder kühgeschichtliche Bodenkunde (das können u.a. sein: Tongeländerschichten, Holzkohlenanlagerungen, Schichten sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDStG) meldungspflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenkunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDStG bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1989, Nds. GVBl. S. 517).
- Altanlagen, Altstandorte**

Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altanlagen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Altanlagebehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.
- Gräben II. u. III. Ordnung**

Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Satzungen des Entwässerungsverbandes Oldenburger oder der Siedlung Moormerland entlang der Gewässer II. Ordnung 10,00 m und entlang III. Ordnung 6,00 m Kürranzonen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Inwieweit eine Abwehr gemäß § 97 NBauO in Verbindung mit § 5 (2) NBauO erforderlich ist, die Entwässerungswegende in der weiteren Abklärung abzustimmen haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Verbandes zulässig. Bei Gräben II. Ordnung, die an öffentliche Verkehrsflächen verlaufen, kann der Kürranzonen von der gegenüberliegenden Grabenseite bis auf 1,50 m reduziert werden.
- Teilweise aufzuhebende Satzung Postweg - Schleusenweg (§ 34 (4) BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. W 34 A überlagert die Satzung Postweg-Schleusenweg § 34 (4) BauGB aus dem Jahr 1986/92, mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 34 A wird der überlagerte Teil der Satzung aufgehoben.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet, mit Gliederung
- Mischgebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl

#### 3. Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenzen
- abweichende Bauweise, Längenbeschränkung (sh. § 3 der textl. Festsetzungen)
- Sonderbauweise Bauweise, ohne Längenbeschränkung
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### 4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

#### 5. Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Friedhof
- Grünanlage
- Obstwiese

#### 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserfläche, hier: Wiesen

#### 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung: Bäume

Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung: Bäume, Sträucher

Naturdenkmal

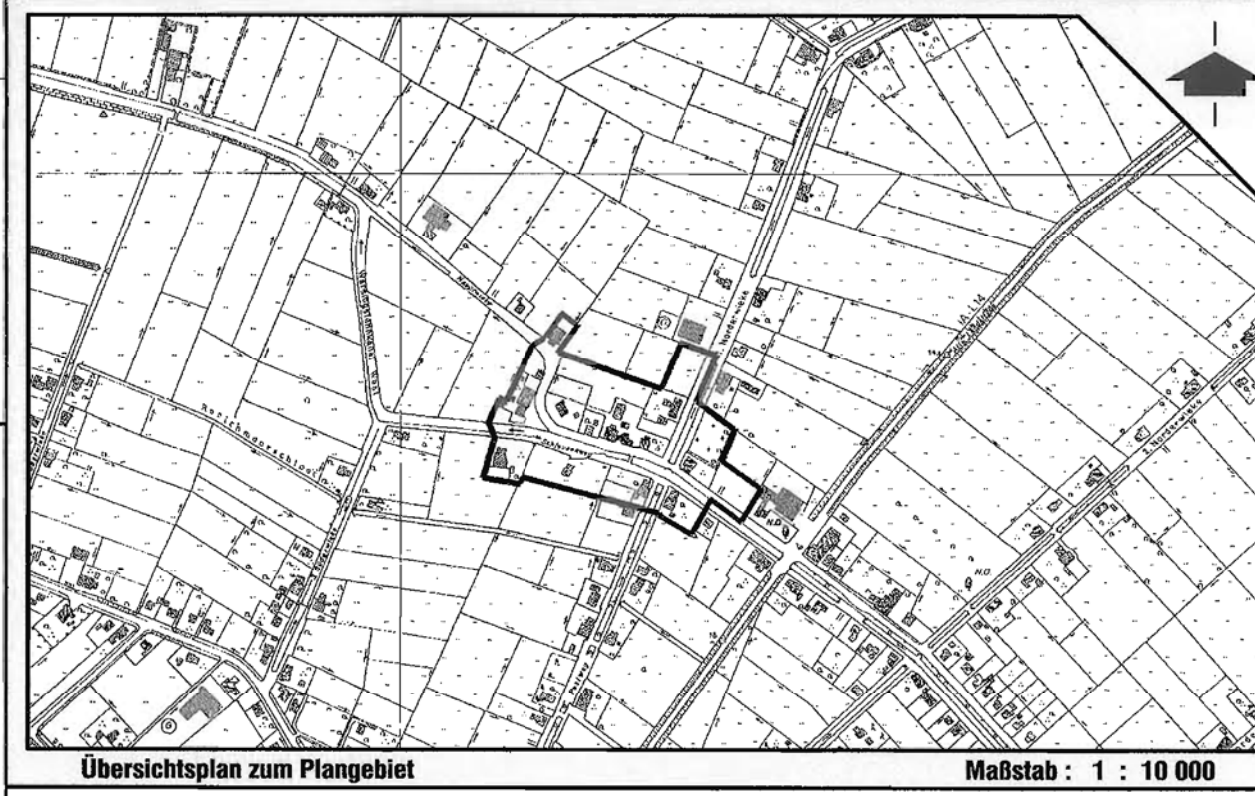
#### 8. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

#### 9. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Überbaubare Grundstücksfläche (ÜbC)
- Schleusenanlage, geplant
- Früstrichtung

| Füllschema der Nutzungsschablone | Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse und Bauweise |
|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| Baunutzungsverordnung 1990       | Grundflächenzahl (GRZ)    | Geschossflächenzahl (GFZ)           |



# GEMEINDE MOORMERLAND

## Bebauungsplan Nr. W 34 A

- mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 u. 98 NBauO -

- Ortschaft Warsingsfehn -

Datum: September 2002

NWP • Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

NWP mbH • Postfach 3887 • 26121 Oldenburg • Tel.: 0441 / 97174-0 • Fax: 0441 / 97174-73

Moormerland, 3. Juni 2006

Gemeinde Moormerland

- FB VI / Planung -

Kramer

Ausfertigung

22.03.2006  
03.09.2002  
19.09.2001  
09.12.1998  
21.06.1998  
ht.  
Datum: Ges.